



Bundesverband

ASW-Positionspapier

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Waffen- und des Sprengstoffgesetzes

Vorwort

Der ASW Bundesverband begrüßt grundsätzlich die Gesetzesänderung bzgl. des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes. Wir halten den vorliegenden Entwurf noch ausbaufähig und würden die unten genannte Punkte anpassen wollen sowie eine praxisgerechte Gestaltung des Waffengesetzes mit klareren Definitionen fordern.

Die Rechtslage ist zu kompliziert und Ausnahmetatbestände sowie fehlende Definitionen erschweren die bundesweite Einheitlichkeit

Der aktuelle Referentenentwurf sieht vor, bestimmte mehrschüssige Druckluft-, Federdruck- sowie mit kalten Treibgasen betriebene Waffen, die Geschosse über 40 mm Länge mit einer Bewegungsenergie unter 7,5 Joule verschießen und künftig zugelassen werden, erlaubnispflichtig zu machen. Bereits zugelassene Waffen mit F-im-Fünfeck-Kennzeichnung sind davon nicht betroffen.

Da das F-im-Fünfeck lediglich eine technische Kennzeichnung für Waffen mit max. 7,5 Joule ist, dürfte diese Kennzeichnung weiterhin zulässig sein. Dennoch führt die Neuregelung zu einem Systembruch: Künftig könnten sowohl erlaubnisfreie als auch erlaubnispflichtige Waffen diese Kennzeichnung tragen, was die Rechtslage verkompliziert. Unabhängig davon bleibt das Führen solcher Waffen erlaubnispflichtig.

Auch im Zuge der Überarbeitung des im Oktober 2024 beschlossenen Sicherheitspakets führt die Änderung der Formulierung von „insbesondere“ zu „in der Regel“ in § 42 Abs. 5 WaffG zu weiterer Rechtsunsicherheit. Die Ausnahmetatbestände für das Führen von Messern in Verbotszonen werden dadurch uneinheitlich in den Bundesländern angewendet.

Positiv hervorzuheben ist die Klarstellung zur sanktionsfreien Abgabe von Springmessern an Berechtigte. Bisher war nur der Transport zur Behörde oder Polizei ausdrücklich sanktionsfrei. Allerdings bleibt der Rechtsbegriff des „Bedürfnisses“ in diesem Zusammenhang unklar.

Empfohlene Ergänzungen zum Entwurf:

1. Regelung von Geschossen für Druckluftwaffen: Aktuell unterliegen diese keiner waffenrechtlichen Kontrolle. Definition und Regulierung sind notwendig.
2. Verbot von Tuning-Teilen: Der freie Erwerb von Teilen, die erlaubnisfreie Waffen in tödliche Waffen umwandeln, sollte untersagt werden – auch hinsichtlich EU-Importen.
3. EU-weite Harmonisierung: Technische Spezifikationen und Zulassungsverfahren, insbesondere für Schreckschusswaffen, sollten vereinheitlicht und präzise formuliert werden.
4. Zusätzliche Prüfpflicht: Auch in anderen EU-Staaten zugelassene Schreckschusswaffen sollten durch die PTB geprüft werden, bevor sie in Deutschland in Verkehr gebracht werden.
5. Regulierung technischer Neuerungen: Für waffenrechtlich unklare Erfindungen sollte eine Vorstellungs- und Prüfpflicht bei zuständigen Behörden (z. B. PTB) eingeführt werden, bevor eine Veröffentlichung erfolgt

Abschließend ist zu sagen, dass eine praxisnahe, verständliche und rechtssichere Ausgestaltung des Waffengesetzes dringend erforderlich.



Die Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft e.V. (ASW Bundesverband) vertritt die Sicherheitsinteressen der deutschen Wirtschaft auf Bundes- und EU-Ebene gegenüber der Politik, den Medien und den zentralen Sicherheitsbehörden. Der ASW Bundesverband arbeitet mit Unternehmen der freien Wirtschaft, Entscheidungsträgern der Sicherheitspolitik und -Behörden sowie unterschiedlichen Universitäten und Forschungseinrichtungen dauerhaft zusammen. Er wird getragen von den deutschen regionalen Sicherheitsverbänden sowie diversen fachspezifischen Bundesverbänden und Fördermitgliedern. Mehr zum ASW Bundesverband finden Sie unter: <https://asw-bundesverband.de>